



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 22/2015

Juni 2015

#### zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz  
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt  
Rechtsanwalt Dr. Peer Koch  
Rechtsanwalt Rolf Koerfer  
Rechtsanwalt Olaf Kranz  
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig  
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer RAuN Wulf Meinecke  
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.  
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles (Berichterstatter)

RAin Eva Melina Bauer, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.  
Rechtsanwalt Andreas Max Haak  
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott  
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens  
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer  
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift  
ZAP Verlag  
Redaktion Anwaltsblatt  
Beck aktuell  
Lexis Nexis Rechtsnews  
Otto Schmidt Verlag  
Jurion Expertenbriefing  
juris Nachrichten  
Redaktion Juristenzeitung  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht  
Legal Tribune ONLINE  
JUVE Verlag für juristische Information GmbH  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK nimmt hiermit Stellung zum Konzept des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die Umsetzung der so genannten „CSR-Richtlinie“ (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen). Soweit zu Punkten des Konzepts hier nicht im Einzelnen Stellung genommen wird, werden diese in der Sache befürwortet und unterstützt.

## **I. Einleitung**

Die CSR-Richtlinie und ihre Umsetzung werden bewirken, dass sich die erfassten Unternehmen vor allem wegen der Berichtspflichten zur CSR regelmäßig – mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres – mit ihrem eigenen Konzept zur CSR (nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit und Diversität bei der Zusammensetzung von Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien) auseinandersetzen müssen. Die Auseinandersetzung mit CSR wird damit zum „Pflichtprogramm“ der erfassten Unternehmen. Es besteht bei CSR aber stets ein Spannungsfeld, weil Unternehmen in erster Linie ihrem wirtschaftlichen Erfolg verpflichtet sind. Diesen Erfolg dürfen sie natürlich nur im Rahmen bestehenden Rechts herbeiführen.

Ein Ausgangspunkt der CSR-Richtlinie war auch die Mitteilung der EU Kommission „Eine neue Strategie der Europäischen Kommission für die soziale Verantwortung in Unternehmen 2011-2014“ vom 25. Oktober 2011. Vor dieser Mitteilung herrschte das Grundverständnis, dass Unternehmen soziale und ökologische Belange auf freiwilliger Basis in ihre Unternehmenstätigkeit und in der Wechselbeziehung zu den so genannten „Stakeholdern“ integrieren. Die CSR-Richtlinie geht nun von einer grundsätzlichen Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dieser wegen des Abrückens von der Freiwilligkeit häufig kritisch gesehene Ansatz ändert nichts an der Umsetzungsverpflichtung der CSR-Richtlinie.

## **II. Umsetzung der CSR-Richtlinie**

Diese Umsetzung sollte allerdings mit besonderem Fingerspitzengefühl und jedenfalls im ersten Schritt eher restriktiv erfolgen. Denn die für viele soziale und ökologische Bereiche absolut wichtige und gute CSR von Unternehmen könnte durch Pflichten, die mehr als regulatorischer Zwang empfunden werden, negativ besetzt werden. Wünschenswert bleibt, dass sich die CSR aus dem inneren Antrieb der Unternehmen heraus weiter entwickelt. Daher spricht sich die BRAK dagegen aus, im Rahmen der Umsetzung auch kleinere Unternehmen als von der CSR-Richtlinie vorgegeben mit Berichtspflichten zu belasten. Bevor dies geschieht, sollten erst Erfahrungen bei den heute verpflichteten großen Unternehmen gesammelt werden. Das Gleiche gilt für die Erweiterung der Berichtspflichten um das Themenfeld der nicht näher beschriebenen Kundenbelange.

### **1. Erfasste Unternehmen**

Das Konzept sieht vor, dass sich die neuen Vorgaben auf bestimmte große Unternehmen im Sinne des Handelsbilanzrechts beziehen und wählt dabei als Anknüpfungspunkt die Merkmale des Art. 3

Abs. 7 der „EU-Bilanzrichtlinie“ vom 26. Juni 2013 (EUR 20 Mio. Bilanzsumme, EUR 40 Mio. Umsatzerlöse, 250 Beschäftigte). Die CSR-Richtlinie knüpft indes zusätzlich daran an, dass die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen. Dieser Kreis sollte damit zunächst überschaubar bleiben und müsste vor allem Unternehmen erfassen, die bereits heute eine CSR-Berichterstattung vornehmen. Insofern sollte es restriktiv allein bei dem Anknüpfungspunkt der CSR-Richtlinie bleiben.

## **2. Kundenbelange**

Die BRAK spricht sich dagegen aus, auch das in der CSR-Richtlinie nicht vorgesehene Themenfeld „Kundenbelange“ in die Berichterstattung einzubeziehen. Denn die nach der CSR-Richtlinie berichtspflichtigen nichtfinanziellen Aspekte (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) sind alle – mit Ausnahme der sozial motivierten Arbeitnehmerbelange – grundsätzlich nicht im Kern der unternehmerischen Tätigkeit von Unternehmen angesiedelt. Durch die angedachte Einbeziehung der Kundenbelange in die CSR-Berichterstattung würde die aus Sicht der BRAK notwendige klare Grenzziehung zwischen dem Kern der unternehmerischen Tätigkeit von Unternehmen und der darüber hinausgehenden CSR verwischt.

Die Kunden sind zudem häufig nicht nur Verbraucher, sondern ihrerseits Unternehmen, die unter Umständen auch einer CSR-Berichterstattung unterfallen werden. Hier steht wieder die Frage nach einer klaren Grenzziehung im Raum. Es ist nicht stringent, einseitig über die (Unternehmens-)Kundenbelange, aber umgekehrt nicht über die Lieferantenbelange zu berichten. Gerade die globale Vernetzung wird häufig dazu führen, dass die Auswirkungen einer unternehmerischen Tätigkeit auf die Lieferanten (z. B. aus Niedriglohnländern) sogar gravierender sind als auf die (Verbraucher-)Kunden. Die BRAK plädiert daher dafür, die CSR-Richtlinie auch an dieser Stelle zunächst restriktiv umzusetzen und darüber hinaus keine neuen Aspekte der CSR-Berichterstattung zu fordern. Vor allem sollte die Grenze zwischen unternehmerischer Tätigkeit und CSR bestehen bleiben.

## **3. Diversität**

In Bezug auf die Berichterstattung über die Diversität bei der Zusammensetzung von Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien ist zunächst festzustellen, dass die unternehmensinternen rechtlichen Anforderungen in Deutschland für mitbestimmte oder börsennotierte Unternehmen durch das seit dem 1. Mai 2015 geltende Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst klar gesetzt wurden. Dieses Gesetz betrifft zwar nicht alle Diversitätsaspekte, dennoch ist der Ansatz zu begrüßen, die Berichterstattung nach diesem Gesetz mit der CSR-Berichterstattung zu harmonisieren. Hinzu kommen aber weitere Diversitätsaspekte wie Alter, Nationalität und Berufshintergrund. Wünschenswert wäre eine Berichterstattung zum Diversitätskonzept an einer einzigen Stelle, was grundsätzlich der Lagebericht sein sollte.

## **III. Fazit**

Politische Bedenken gegen den in der CSR-Richtlinie enthaltenen Ansatz (Abkehr vom Freiwilligkeitsprinzip) sind durch sie rechtlich überholt. Die CSR-Richtlinie muss umgesetzt werden und das dazu vorgelegte Konzept des BMJV wird von der BRAK überwiegend unterstützt. Insgesamt wird eine restriktive Umsetzung empfohlen, die nicht über die Vorgaben der CSR-Richtlinie

hinausgeht. Die Einbeziehung der Kundenbelange in die Berichtspflicht über nichtfinanzielle Aspekte sollte aus Sicht der BRAK derzeit nicht rechtsverpflichtend werden.

Schließlich ist die vorgesehene Einbeziehung von Tochterunternehmen in den konsolidierten Konzernlagebericht sehr zu begrüßen. In diesem Fall besteht dann für die an sich selbst erfassten Tochterunternehmen keine eigene Berichtspflicht mehr. Gleiches gilt bei einem gesonderten Bericht, wenn das Tochterunternehmen darin einbezogen worden ist. Diese Möglichkeiten werden in der Praxis durchaus zu Vereinfachungen führen, machen aber eine Befassung der Tochterunternehmen mit der eigenen CSR in der Sache nicht entbehrlich.

\*\*\*